



3 TaBV 7/19

43 BV 335/17
(ArbG München)

In dem Beschlussverfahren

mit den Beteiligten

1. Betriebsrat des gem. Betriebs der A und B
A-Straße, A-Stadt

- Antragsteller, Beteiligter zu 1 und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, A-Stadt

2. Firma A GmbH
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligte zu 2 und Beschwerdegegnerin -

3. Firma B GmbH
E-Straße, A-Stadt

- Beteiligte zu 3 und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

zu 2-3:
Herr Dr. D.
c/o A-Stadt GmbH
D-Straße, A-Stadt

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch die Vorsitzende der Kammer 3, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Eulers, ohne mündliche Verhandlung folgenden

Beschluss:

Der Beschluss vom 04.04.2019 – 3 TaBV 7/19 – S. 11, drittletzte Zeile von unten wird wie folgt berichtigt:

Die Worte "informiert werden soll" werden ersatzlos gestrichen.

Gründe:

Es liegt ein Schreibfehler vor, der nach § 319 Abs. 1 ZPO zu berichtigen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, §§ 567 Abs. 1 ZPO, 66 Abs. 6 ArbGG.

München, den 11.06.2019

Dr. Eulers